

Siegfried Weichlein

Der Verfassungseid und die Verfassung der Eide

Dass ein Eid auf die Verfassung abgelegt werden kann, impliziert Aussagen über den Charakter der Verfassung wie auch über die politische Bedeutung des Eides. Verfassungen kommen zustande und erhalten Gültigkeit, weil sie sich auf das imaginäre Subjekt eines Volkes und seine Souveränität, sich selbst eine Ordnung geben zu können, berufen. Hergestellt wird diese Legitimität durch Wahlen zu einer verfassungsgebenden Versammlung, ratifiziert zumeist durch eine Volksabstimmung – so das ideale Modell. Der Eid auf die Verfassung fügt dem nichts hinzu. Als performativer Akt stellt er die Selbstbindung eines Amtsträgers auf die Verfassungsordnung her. Aus dem Blick der politischen Ämterordnung konsekriert er einen einzelnen in eine überpersönliche Ämterstruktur hinein, die dadurch affirmiert wird, und macht ihn zum Amtsinhaber. Der Staat verankert durch den Eid seine Institutionen im Gewissen der Bürger. Dass der Verfassungseid bindet, hängt nicht zuletzt an der Freiwilligkeit der Gehorsamsleistung, die über die rein formale Ebene hinaus andere Dimensionen der „Fügsamkeit“ (Max Weber) als das bloße Gehorchen evoziert. Ohne Freiwilligkeit kann der Eid nicht wirken (Conze 2013, S. 358).

Historisch gesehen dient der Verfassungseid „maßgeblich zur Konstruktion des politischen Raums“. Er ist ein Ritual, das relativ stabile Verhaltenserwartungen in einem Sozialsystem, beim Verfassungseid in einem politischen System absichert und gilt daher in der älteren Theorie als „vinculum societatis“.¹ Seine politische Bedeutung erhält der Verfassungseid vor allen Dingen in Zeiten politischen Umbruchs. Der Verfassungseid stabilisiert Erwartungen in die Dauerhaftigkeit einer Ordnung. Verfassungseide sind daher „Spiegelbild(er) der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung“ (Friesenhahn 1928, S. X). Neuvereidigungen nach politischen Systemwechseln dienen dem Zweck, die Bindung an etwas Neues auf Dauer zu stellen. Der Verfassungseid setzt das Neue seinerseits symbolisch-rituell durch (Stollberg-Rilinger 2005, S. 21).

Der politische Eid impliziert Aussagen über das Verhältnis von Religion und Politik. Paolo Prodi nennt ihn das „Sakrament der Herrschaft“ (Prodi 1997). Die Rechtsordnung eines politischen Systems wird dadurch „zusätzlich auf der religiösen, moralischen, sittlichen Ebene abgesichert. [...] Die Geltung des rechtlichen Sollens wird im Eid auf eine apriorische prärechtliche Ordnung zurückgeführt“ (Widder 1974, S. 704). Als dieser religiöse Bezug nach der Aufklärung zusehends schwand, trat der Charakter eines Vertrags im politischen Eid stärker hervor. Die Treue zur politischen Ordnung wurde zum Eidesinhalt.

¹ Andres/Schwengelbeck 2005, S. 27 f.; Widder 1974, S. 703; Maurer 2010, S. 302 f. Vgl. zur Thematik des politischen Eides die Arbeiten von Friesenhahn 1928; Conze 2013, Weichlein 2011. Speziell zum Verfassungseid vgl. Bock 2006.

Politische Eide wie der Verfassungseid werden als promissorische Eide von assertorischen Eiden bei Gericht unterschieden, die der Wahrheitsfindung dienen. Das eidliche Versprechen bezog sich bei den frühen Verfassungseiden des 19. Jahrhunderts darauf, sich nicht verfassungsfeindlich zu verhalten. Die ersten modernen Verfassungen sollten so in ihrem Bestand garantiert werden. Die betreffenden Bestimmungen fanden sich daher im Abschnitt „Gewähr der Verfassung“ (Titel X der Bayerischen Verfassung von 1818, Abschnitt VII der Reichsverfassung von 1849). Verfassungseiden kam eine Abwehrfunktion zu, um die neue politische Ordnung gegen reaktionäre und monarchische Umsturzversuche abzusichern. Sie waren Sicherungsmittel neben anderen Bestandsgarantien wie qualifizierten Mehrheiten, wiederholten Abstimmungen, erhöhten Quoren, der Beschwerde der Stände, der Ministeranklage oder der Gründung eines Staatsgerichtshofes (Bock 2006, S. 170 f.). Das zielte besonders auf die Versuche der Monarchen, die Verfassungen wieder abzuschaffen oder in ihrem Sinne zu revidieren. Süddeutsche Liberale forderten schon früh, aber ergebnislos den Verfassungseid des Heeres, um dieses Herzstück monarchischer unumschränkter Souveränität in die Verfassungsordnung einzubinden.

Alle Kommentatoren waren sich indes einig, dass die Verfassungseide letztlich keine hinreichende Sicherheit gegen den monarchischen Umsturz boten. Dafür sollte die Staatsgewalt und in erster Linie der Monarch selbst durch die hohe öffentliche Sichtbarkeit des Eides religiös, moralisch und psychologisch an die Verfassungsordnung gebunden werden. Weil der Verfassungseid als Surrogat für die rechtliche Verbindlichkeit wirkte, ließ Arthur Schopenhauer den Philalethes 1856 in seinen „Parerga und Paralipomena“ sagen:

Der Eid ist die metaphysische Eselsbrücke der Juristen: sie sollten sie so selten, als irgend möglich, betreten. Wenn es aber unvermeidlich ist, da sollte es mit größter Feierlichkeit, nie ohne Gegenwart des Geistlichen, ja, sogar in der Kirche, oder in einer dem Gerichtshofe beigegebenen Kapelle, geschehn (Bock 2006, S. 177. Schopenhauer 1988 [1851], S. 375).

Damit war der rituelle und zeremonielle Charakter der Eidesleistung auf den Punkt gebracht. Eidesleistungen wie die Verfassungseide waren öffentlich. Ihnen gingen Belehrungen voran. Verfassungseide waren Zeremonien und verbreiteten eine feierliche und quasi-sakrale Aura. Die Publizität der Eidesleistung appellierte an die natürliche Furcht vor der Verachtung bei den Eidleistenden genauso wie an die allgemeine öffentliche Schande im Falle des Eidbruches. Denjenigen, die den Verfassungseid leisteten, sollte es so schwer wie möglich gemacht werden, ihr Versprechen zu marginalisieren und verfassungswidrig Politik zu machen. Implizit schwang in diesem „Akt hoher Bewusstheit“ das Recht auf Widerstand gegen einen Eidbrecher mit (Bock 2006, S. 173 f.). Theodor Fontane läßt 1878 in seinem Roman „Vor dem Sturm“, der in den Befreiungskriegen spielt, den alten Vitzewitz über den König sagen: „Trennt er sich von ihm oder läßt er sich von ihm trennen durch Schwachheit oder falschen Rat, so löst er sich von seinem Schwur und entbindet mich des meinen“ (Fontane 2011, S. 258).

Was dies tatsächlich bedeutete, musste die Praxis zeigen. Absetzbar waren sie bei Eidesbruch nur in der liberalen Theorie. Selbst in Verfassungskonflikten mit den Ständen wahrten alle Monarchen das Gesicht und rechtfertigten ihre Politik verfassungsrechtlich. In Braunschweig erklärte der Fürst 1827 und im Königreich Hannover der König 1837 die Verfassung für ungültig und verweigerten den Eid. Folgerichtig lehnten die Stände in beiden Staaten den Huldigungseid ab, der normalerweise auf den Verfassungseid folgte (Maurer 2003, S. 733). In Preußen leistete mit Friedrich Wilhelm IV. erstmals ein König am 6. Februar 1850 den nach Artikel 54 vorgeschriebenen Verfassungseid. Das Militär wurde von der Eidesleistung in Preußen ausdrücklich ausgenommen.

Im liberalen Staatsrecht blieben dennoch Vorbehalte gegen den Verfassungseid erhalten. Theodor Welcker und Moritz Ludwig Peter von Rönne wiesen auf die faktische Wirkungslosigkeit der Verfassungseide hin, denen keine Sanktionsgewalt zur Seite stand. Außerdem würden bei wiederholten Systemwechseln – Griechenland und Frankreich waren Beispiele – die Beamten lediglich aus Opportunismus den Verfassungseid ablegen, auf den man im Ernstfall nicht zählen konnte. Verfassungseide entfalteten eine nur mehr moralische, aber keine politische Bindungswirkung, was durch ihre oft vagen Formulierungen verstärkt wurde, die Raum für allerlei Interpretationen boten (Bock 2006, S. 174 f.). Hinzu kamen die durchgängigen Probleme mit den religiösen Eidesformeln, die zuerst konfessionell, im Kaiserreich allgemein religiös und in der Weimarer Republik fakultativ religiös waren.² Die Baptisten und Mennoniten verweigerten aus biblisch motivierten Gründen (Mt 5,34) die Eidesleistung gänzlich.

Den Verfassungseid legten im 19. Jahrhundert Staatsoberhäupter, vorwiegend Monarchen, Staatsbürger, Abgeordnete und Beamte ab. Der Untertaneneid sicherte Loyalität zu einem Zeitpunkt, als es noch keine gefestigten konstitutionellen Institutionen gab. Er diente der Absolutismusprävention. Die Reichsverfassung von 1849 verzichtete dagegen auf einen Staatsbürgereid und glaubte sich des Gehorsams und der Wertschätzung der Bürger sicher. Die Vorstellung, dass sich der Verfassungsstaat gegen seine Feinde schützen muss, hat in der „wehrhaften und streitbaren Demokratie“ des 20. Jahrhunderts ihre Fortsetzung gefunden. Abgeordnete legten einen Eid auf die Verfassung ab, weil sie das Staatsganze repräsentierten und in der Regel ein freies Mandat besaßen. Das freie Mandat und die Gesamtrepräsentation boten nicht nur den verfassungstreuen Abgeordneten die Möglichkeit zur Mitarbeit, sondern ihren Gegnern auch die Möglichkeit, die Verfassung von innen auszuhöhlen. Der Verfassungseid steckte den Rahmen der politischen Arbeit des Parlaments ab (Bock 2006, S. 184 f.; Friesenhahn 1928, S. 64–82).

Der Verfassungseid des Heeres blieb dagegen die große Ausnahme bis 1919. Dass die militärische Dienstpflicht der Wehrpflichtigen in einem Verfassungsrahmen statt-

² Zur Problematik der Säkularisierung des politischen Eides vgl. Weichlein 2011.

finden sollte, blieb ein politisches Dauerthema im 19. Jahrhundert mit dem Höhepunkt im preußischen Verfassungskonflikt 1859 bis 1866. Die Liberalen konnten sich damit nicht durchsetzen. Bereits das Wiener Schlussprotokoll von 1834 bestimmte in seinem Art. 24: „Die Regierungen werden einer Beeidigung des Militärs auf die Verfassung nirgends und zu keiner Zeit stattgeben.“ Die preußische Verfassung von 1850 schloss den Verfassungseid in Art. 108 Abs. 2 bis 1918 definitiv aus: „Eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt.“ Damit blieb – bis auf ganz wenige und kurzzeitige Ausnahmen³ – das Heer ein Vorrecht der Monarchen. Erst die Weimarer Republik verpflichtete die Angehörigen der Wehrmacht auf einen Verfassungseid.

Der Beamteneid war ein Verfassungseid und sicherte ein Treueverhältnis zum Monarchen und die Beobachtung der Verfassung (Friesenhahn 1928, S. 83–97). Die Komplexität der gleichzeitigen Loyalität gegenüber König und Verfassung schlug sich in der Form des Beamteneides nieder. Im Kaiserreich war er dreiteilig:

Ich, N.N., schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinen Allernädigsten Herrn,
ich untertänig, treu und gehorsam sein
und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen,
auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will,
so wahr mir Gott helfe.

Der Reichsbeamteneid in seiner Fassung vom 14. August 1919 hatte ebenfalls eine dreiteilige Form:

Ich schwöre
Treue der Verfassung,
Gehorsam den Gesetzen
und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten.

Die Treue gegenüber der Verfassung von Weimar meinte ihre Beobachtung, was nach Reichsinnenminister Eduard David der Gewissensfreiheit der Beamten geschuldet war, die vom Arbeitgeber zu achten sei. „Das eidliche Treuegelöbnis zur Verfassung enthält nur die Bedeutung, dass der Beamte sich verpflichtet, in seiner Tätigkeit als Beamter die Verfassungsbestimmungen genau zu beobachten“ stand bis 1926 auf der Rückseite des Vereidigungsnachweises. Der Staat von Weimar akzeptierte damit den Gewissensvorbehalt seiner Beamten sobald es um die Loyalität zur Verfassung ging

³ Kurzzeitige Verfassungseide gab es in den Verfassungen von Anhalt-Dessau 1848 § 79 IX, Baden Gesetz vom 7. Juni 1848, Gotha 1849 § 19, Kurhessen 1831 § 156, Mecklenburg-Schwerin 1849 § 189, Oldenburg 1849 Art. 229, Österreich 1848 Art. 59 und in der preußischen oktroyierten Verfassung von 1849 § 118, Reuß jüngere Linie 1849 § 121, Waldeck 1849 § 140. Außerdem war der Verfassungseid in der Verfassung der Frankfurter Paulskirche in Art. 14 vorgesehen; ders., S. 99. Vgl. Polley 1982, S. 271–287.

(Weichlein 2011, S. 416 f.). Schon hier zeigte sich die problematische Loyalität der Beamten zur Republik, die auf der Beobachtung, nicht aber der aktiven Aufrechterhaltung der Verfassung basierte.

Der Beamteneid entwickelte sich – ähnlich wie der Militär- oder Fahneneid – vom persönlichen Treueeid zum abstrakten Verfassungseid. Der Verfassungseid der Beamten nahm den Weg von der Loyalität gegenüber einer Person zu einem demokratischen Beamtenethos getragen vom inneren Nachvollzug der Verfassungsordnung. Der Verfassungseid des 19. und 20. Jahrhunderts sollte den Treuebegriff – gerade in Beamtenschaft und Militär – entpersonalisieren, was im Großen und Ganzen erst in der Bundesrepublik erreicht wurde. Der Beamteneid war nach 1949 nüchterner und kam ohne den Treuebegriff aus: „Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und alle in der Bundesrepublik geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen (so wahr mir Gott helfe)“ (§ 56 BGB).⁴

Es zeichnen sich mehrere Perspektiven der Forschung zum politischen Eid ab. Methodisch ist in jüngster Zeit immer wieder auf die Bedeutung der Performanz des Eides und der Konsekrierung in eine Ämterstruktur hinein hingewiesen worden. Der Eid ist so gesehen ein Sprechakt. Das wirft Fragen der Philosophie und der Linguistik zu den „fatalen Sprachen“ auf: in welchem Verhältnis stehen Eid, Fluch, Segen und Bitte? Wie hängen sie zusammen, worin unterscheiden sie sich in ihrer performativen Struktur? (Friedrich/Schneider 2009; Prodi 1997, Agamben 2010)

Der politische Eid hat zudem das Interesse der modernen Religionsgeschichte gefunden. Die Frage der Säkularisierung des Eides und seiner Eidesformeln wirft prinzipielle Fragen nach dem Verhältnis von Religion und Politik, aber auch nach der Reichweite der Säkularisierung auf. Dahinter steht die Beobachtung, dass nicht die Eidesformel „so wahr mir Gott helfe“, sondern vielmehr der Akt des Schwörens selbst den religiösen Charakter der Eide ausmacht. Es war daher nur konsequent, dass das Bundesverfassungsgericht am 11. April 1972 dem Rechnungstrug und die „bürgerliche Bekräftigung“ aufwertete, um niemanden zu einem religiösen Akt zu zwingen. Der Verfassungseid bleibt dem höheren politischen Personal wie dem Bundespräsidenten und den Mitgliedern des Bundeskabinetts vorgeschrieben. Diese schwören nicht mehr die Treue, sondern „das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes zu wahren und zu verteidigen“, was einen weitaus aktiveren Sinn besitzt als das ältere Befolgen oder Beachten.

⁴ Im Soldateneid blieb der Treuebegriff abgeschwächt erhalten: „Ich schwöre, der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen und das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen, so wahr mir Gott helfe“.

Literatur

- Agamben, Giorgio 2010: *Das Sakrament der Sprache: eine Archäologie des Eides*; (Homeo Sacer II.3), Berlin.
- Bock, Dennis 2006: Der Eid auf die Verfassung im deutschen Konstitutionalismus, in: *Zeitschrift der Savigny Stiftung für Rechtsgeschichte (Germanistische Abteilung)* 123, S. 166–217.
- Conze, Vanessa 2013: Treue schwören. Der Konflikt um den Verfassungseid in der Weimarer Republik, in: *Historische Zeitschrift* 297, S. 354–389.
- Fontane, Theodor 2011: *Vor dem Sturm. Roman aus dem Winter 1812 auf 13* (Hrsg.), Christine Hehle, Berlin.
- Friedrich, Peter/Manfred Schneider 2009: (Hrsg.) *Fatale Sprachen. Eid und Fluch in Literatur- und Rechtsgeschichte*, München [u. a.].
- Friesenhahn, Ernst 1928: *Der politische Eid*, Bonn (Neudruck Bonn 1979).
- Maurer, Hartmut 2003: Die Verfassungsgewähr im konstitutionellen Staatsrecht des 19. Jahrhunderts, in: Heinrich de Wall u. Michael Germann (Hrsg.), *Bürgerliche Freiheit und christliche Verantwortung*. Festschrift Christoph Link, Tübingen, S. 725–750.
- Polley, Rainer 1982: Die Vereidigung des kurhessischen Volkes auf die Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831, in: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 32, S. 271–287.
- Prodi, Paolo 1997: *Das Sakrament der Herrschaft. Der politische Eid in der Verfassungsgeschichte des Okzidents*, Berlin.
- Schopenhauer, Arthur 1988: *Parerga und Paralipomena II (1851)*, § 174, in: Arthur Schopenhauer, *Sämtliche Werke, Parerga und Paralipomena II*, Hrsg. von Arthur Hübscher, Band 6, Mannheim: Brockhaus, 1988.
- Weichlein, Siegfried 2011: Religion und politischer Eid im 19. und 20. Jahrhundert, in: Harald Bluhm u. a. (Hrsg.), *Ideenpolitik. Geschichtliche Konstellationen und gegenwärtige Konflikte*, Berlin, S. 399–420.